

Gastkommentar. Bei den künftig erweiterten Offenlegungspflichten ist Augenmaß gefragt.

Was gehört wem? Transparenz mit erhöhtem Risiko

VON ELISABETH REINER
UND ANDREAS ZAHRADNIK

Wien. Vermögende Personen sind einem erhöhten Risiko ausgesetzt, Opfer von Vermögensstrafaktionen zu werden. Es ist daher nachvollziehbar, dass viele „Reiche“ ein Interesse daran haben, dass ihre Vermögensverhältnisse und persönlichen Daten geheim bleiben. Dieses Interesse kollidiert mit in jüngster Zeit stark zunehmenden Offenlegungspflichten. Immer weitreichendere Transparenzbestimmungen werden oft mit der Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung begründet.

Das dadurch entstehende Spannungsfeld zeigt sich besonders deutlich am Wirtschaftlichen Eigentümer Registergesetz. In Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie müssen wirtschaftliche Eigentümer von Unternehmen sowie (Privat-)Stiftungen und Trusts in Österreich seit mehr als einem Jahr dem nationalen Register der wirtschaftlichen Eigentümer ihre Beteiligung (direkt über 25%), sonstige Kontrollmöglichkeiten oder im Fall von Stiftungen und Trusts auch ihre Begünstigtenstellung offenlegen.

Gegen Geldwäsche und Terror

Diese Offenlegungspflichten werden mit 10. Jänner 2020 durch eine vom Nationalrat beschlossene Implementierung der 5. EU-Geldwäscherichtlinie weiter verschärft: Ab diesem Zeitpunkt wird nämlich – wenn auch kostenpflichtig – jeder Einsicht in dieses Register nehmen können. Bisher war die Einsicht in das Register Banken, Notaren, Rechtsanwälten und anderen Personen vorbehalten, die diese Informationen für die Erfüllung ihrer eigenen Verpflichtungen zur Bekämpfung von Geldwä-

sche und Terrorismusfinanzierung benötigt haben.

Um die wirtschaftlichen Eigentumsverhältnisse eines Unternehmens oder einer Privatstiftung in Erfahrung zu bringen, wird ab Jänner 2020 daher kein Nachweis eines berechtigten Interesses mehr notwendig sein. Mit wenigen Klicks wird also eruiert werden können, wer Ausschüttungen einer in den Medien genannten Privatstiftung erhält oder wem ein florierendes Unternehmen in der Nachbarschaft gehört.

Erwägungsgrund 30 der Richtlinie legt offen, warum diese Erweiterung der Transparenz für notwendig erachtet wird: „Durch den Zugang der Öffentlichkeit zu Angaben über die wirtschaftlichen Eigentümer wird eine größere Kontrolle der Information durch die Zivilgesellschaft (einschließlich Presse und zivilgesellschaftlichen Organisationen) ermöglicht und das Vertrauen in die Integrität der Geschäftstätigkeit und des Finanzsystems gestärkt.“

„Unternehmen“ werden also der „Zivilgesellschaft“ gegenübergestellt. Letztere soll in den Augen des EU-Gesetzgebers „Kontrolle“ ausüben. Inwiefern dies allerdings der Bekämpfung von Terrorismus und Geldwäsche dienen soll, wird nicht näher konkretisiert. Die damit verbundene Tendenz, hoheitliche Aufgaben – nämlich Kriminalitätsbekämpfung – indirekt in die Hände Privater zu geben, ist bedenklich. Darüber hinaus wird das Register in Zukunft wohl vielfach für andere Zwecke als zur Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden. Es ist daher fraglich, ob die öffentliche Einsicht einer Interessenabwägung überhaupt standhält.

Versetzt man sich in die Lage der wirtschaftlichen Eigentümer, drängt sich eine Reihe von Beden-



Eigentümer von Unternehmen und Stiftungen können sich künftig nur schwer neugieriger Blicke auf ihre Identität erwehren. [Getty Images]

ken gegen eine öffentliche Einsicht auf: Neben datenschutzrechtlichen Aspekten sind dabei auch berechtigte wirtschaftliche Interessen, wie unternehmerischer Wettbewerb, zu beachten. Auch die Angst der Betroffenen, Opfer von Kriminalität (Entführung, Erpressung, Raub) oder (neidgetriebenen, wirtschaftlich oder politisch motivierten) Anfeindungen zu werden, wird nur eingeschränkt berücksichtigt.

Einschränkung auf Antrag

Die gesetzliche Möglichkeit, die Einschränkung der Einsicht zu beantragen, setzt nämlich die Glaubhaftmachung einer konkreten Gefahrenlage voraus. Bei deren Beurteilung bestehen in der Praxis natürlich Spielräume. Das reine „Bekanntwerden“ eines wirtschaftlichen Eigentümers reicht aber keinesfalls aus. Somit wird im Einzelfall von der Behörde entschieden, ob eine eingeschränkte Einsicht gewährt wird. In vielen Fällen wird die Bewilligung des Antrags davon abhängen, ob in der Vergangenheit bereits nachweisbar Straftaten gegen den wirtschaftlichen Eigentü-

mer oder dessen nahe Angehörige verübt oder angedroht wurden. Bei minderjährigen oder geschäftsunfähigen wirtschaftlichen Eigentümern ist die Einschränkung der Einsicht von der Behörde hingegen immer vorzunehmen.

Trotz dieser Möglichkeiten ist in Zeiten, in denen sonst in allen anderen Bereichen der Datenschutz massiv vorangetrieben wird, eine öffentliche Einsicht in

das Register ohne ein konkretes berechtigtes Interesse in Bezug auf die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nicht nachvollziehbar. Dies sollte bei der Gewährung von Ausnahmen von der Einsicht entsprechend berücksichtigt werden.

Andreas Zahradnik ist Partner, Elisabeth Reiner, LL.M., Rechtsanwaltsanwältin bei Dorda Rechtsanwälte GmbH.

Juristinnen machen in Kammer mobil

Petition für stärkere Repräsentanz in Standesfunktionen.

Wien. Der weibliche Anteil der Wiener Advokatur hat Ende des Vorjahres 25,4 Prozent betragen, aber nur 17,27 Prozent der Kammerfunktionen sind mit Rechtsanwältinnen besetzt. Darauf weist eine in der Vorwoche gestartete Petition im Kreis der Wiener Anwaltschaft hin. „Wir fordern eine Frauenbeteiligung in Kammerfunktionen in zumindest dem Umfang der Frauenbeteiligung im Stand der Rechtsanwältinnen und ein klares Bekenntnis zu diesem Ziel“, heißt es in dem von Anwältin Andrea Futterknecht initiierten Schreiben.

Seit der letzten Kammerwahl ist mit Vizepräsidentin Brigitte Birnbaum nur eine Frau im vierköpfigen Präsidium; das entspricht zwar der 25-Prozent-Forderung, doch wird diese im Ausschuss und im Disziplinarrat unterschritten. Die Unterzeichneten, schon nach wenigen Tagen mehrere Dutzend, fordern auch die Wiedereinführung der Arbeitsgruppe „Frau in der Anwaltschaft“, die der Österreichische Rechtsanwaltskammertag abgeschafft hat. (kom)



21. Auflage 2019.
XXVIII, 270 Seiten. Br. EUR 36,-
ISBN 978-3-214-02044-6

BEZAHLTE ANZEIGE



Dr. Brigitte Birnbaum

Legal TECHNOLOGY – nur ein Trend?

Ein amerikanisches Webservice bietet Scheidungswilligen an, für deren Trennung ein optimales Ergebnis zu finden. Versprochen wird eine billige und zufriedenstellende Scheidung. Das in die Krise geratene Paar soll lediglich seine finanziellen und familiären Vorstellungen eingeben. Als Antwort erhält es ein Dokument mit Vergleichsvorschlag, das gleich bei Gericht so eingereicht werden kann.

Wir bewegen uns im Rahmen von Legal Technology. Fraglich ist allerdings, ob eine solche Abwicklung von unseren Klientinnen und Klienten auch tatsächlich gewollt wird? Wohl nicht, denn wenn es um die höchstpersönlichen Angelegenheiten geht, suchen diese gerne das persönliche Gespräch mit uns.

Dennoch: Tatsache ist, dass sich das anwaltliche Berufsbild durch Legal Technology laufend verändert. Spannende innovative Felder tun sich dabei für die Rechtsanwaltschaft auf. Juristische Arbeitsprozesse werden technisch unterstützt oder sogar gänzlich automatisiert. Zahlreiche Unternehmen bieten dafür technische Hilfsmittel an. Dazu zählen neben Softwareprodukten, die die Kanzleiorganisation schon seit längerem wesentlich erleichtern (wie das Klienten- und das Dokumentenmanagement), auch die Automatisierung der Rechtsdienstleistung, zum Beispiel in Form von Tools für Judikatur-Recherche oder aufwändige Due Dilligence Prüfungen.

Worin kann der Mehrwert für die Rechtsanwaltschaft liegen? Dem organisatorisch entlasteten Rechtsanwalt bleibt mehr Zeit für den persönlichen Klientenkontakt. Gerade die persönliche Beratung, basierend auf fundierter Rechtskenntnis und Erfahrung, wird auch in Zukunft für die Rechtsanwaltschaft ein wesentlicher Wettbewerbsvorteil sein.

Technologieanbieter sind zweifelsohne wichtige Mitwirkende in dem Gefüge moderner Rechtsberatung. Ihre Aufgabe ist es, neue technische Lösungen zu entwickeln. Unerlässlich ist es aber, Rechtsexperten in den Entwicklungsprozess von technischen Rechtstools einzubinden, um zu gewährleisten, dass diese sowohl für die rechtsuchende Bevölkerung wie auch für die Rechtsanwaltschaft von Vorteil sind. Im Interesse des Standes sieht die Rechtsanwaltskammer Wien es daher als eine ihrer Aufgaben, diese Entwicklungen mitzuverfolgen und daran maßgeblich mitzuwirken.

DIE WIENER
RECHTSANWÄLTE  STARK FÜR SIE